

# **Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro**

## **(Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 28 Abs.1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), 59 Abs. 3, 63 Abs. 1 und 2, 94 und 102 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245)

hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 11.12.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Wülfrath vom 2. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.

§ 10 Abs. 4 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 25,00 €/Stunde überschreiten.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, mit anderen Mitgliedern von Ausschüssen, mit Dienstkräften der Stadt, die im Beamtenverhältnis ab A 12 aufwärts oder in vergleichbaren Vergütungsgruppen (von BAT III an aufwärts) sind und mit dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes bedürfen der Zustimmung des Rates, soweit die von der Stadt zu erbringende Leistung nicht aufgrund
- feststehender Tarife, Abgaben und Entgelte,
  - gesetzlicher Gebührensätze oder Honorarordnungen,
  - öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung erfolgt
  - oder den Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Soweit eine Zustimmung durch den Rat nicht erforderlich ist, ist in den Fällen der beschränkten Ausschreibung oder einer städt. Leistung ab 25.000,00 € eine Vorprüfung erforderlich.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wülfrath**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 01.10.1999 wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) Bei fehlendem Durchführungsbeschluss Vergaben mit einem Auftragswert von über 25.000,00 €.

§ 33 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) städtebauliche Planungsaufträge und Untersuchungen ab einer Honorarsumme von mehr als 25.000,00 €.

§ 33 Abs. 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) Tausch, An- und Verkauf sowohl freihändig als auch im Wege der Zwangsversteigerung oder der Enteignung von Grundstücken zu marktüblichen Konditionen ab einer Gesamtwertgrenze von 10.000,00 €, sofern eine Vorprüfung erfolgt und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen; eine Aufteilung in mehr als einen Vertrag ist für die Annahme der Gesamtwertgrenze unbeachtlich.

§ 34 Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- e) bei fehlendem Durchführungsbeschluss Vergaben mit einem Auftragswert von über 25.000,00 €.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Gebührenordnung für das Benutzen der Obdachlosenunterkünfte**

§ 1 der Gebührensatzung für das Benutzen der Obdachlosenunterkünfte in der Fassung der Änderung vom 22.04.1991 erhält folgende Fassung:

Um die obdachlos gewordenen Einzelpersonen und Familien vorübergehend unterbringen zu können, hat die Stadt Wülfrath die Obdachlosenunterkünfte Am Höfchen 14, Maushäuschen 2 und Schlupkothen 1 errichtet. Für das Benutzen dieser Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

Begründung:

*Ergänzung des Personenkreises sowie Anpassung der Satzung auf die aktuell vorhandenen Objekte*

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) für das städtische Wohnheim Am Höfchen 14  
5,46 € je Quadratmeter Wohnfläche und Monat,
- b) für das städtische Wohnheim Maushäuschen 2  
5,44 € je Quadratmeter Wohnfläche und Monat,
- c) für das städtische Wohnheim Schlupkothlen 1  
4,35 € je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath**

§ 7 Abs. 3 der Satzung über den Wochenmarkt vom 20. September 2000 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Standgeld beträgt für jeden Frontmeter des Standes 2,50 €, mindestens jedoch 5,00 € pro Stand. Teile eines Frontmeters werden auf volle Frontmeter nach oben aufgerundet. Das Standgeld ist für jeden Tag der Nutzung zu zahlen. Bruchteile eines Tages gelten hierbei als ganzer Tag. Übertragt die Überdachung eines Verkaufsstandes die benutzte Standfläche, so ist für die Höhe des Marktstandgeldes der Umfang der durch die Bedachung bedeckten Flächen mitzuberechnen, sofern dort Waren gelagert werden.

§ 10 Abs. 2 der Satzung über den Wochenmarkt erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden, sofern diese nicht in anderen Gesetzen mit einem höheren Bußgeld bewehrt sind.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen im Gebiet der Stadt Wülfrath**

§ 2 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen vom 18. März 1998 erhalten folgende Fassung:

Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. a) Beförderung im Krankentransportwagen

für eine Wegstrecke bis 20 km 125,00 €

b) für Wegstrecken über 20 Kilometer

für jeden 20 km übersteigenden Kilometer

zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) 2,00 €

2. a) für die Beförderung im Rettungswagen

für eine Wegstrecke bis 20 km 480,00 €

- b) für Wegstrecken über 20 Kilometer  
für jeden 20 km übersteigenden Kilometer  
zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) 2,50 €

### 3. Zusatzgebühren

- a) Wartezeiten von mehr als 15 Minuten  
je angefangene halbe Stunde 10,00 €
- b) Reinigung nach einer aussergewöhnlichen  
Verschmutzung oder Desinfektion 51,00 €
- c) Sauerstoffbeatmung 9,00 €
- d) Anwendung eines Defibrillators 13,00 €
- e) Anwendung eines Pulsoxymeters 9,00 €

## Artikel 6

### Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wülfrath

§ 3 Abs. 5 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wülfrath vom 25. Juli 1995 erhält folgende Fassung:

- (5) Der/die Benutzer/in hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- die Einweisung widerrufen wird oder
  - der/die Benutzer/in seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

#### Begründung:

*Korrektur des Satzbaus; keine inhaltliche Veränderung*

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebührensätze betragen je m<sup>2</sup> und Monat:

- a) bei ausschliesslicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen:  
 In den Eschen 14  
 Wilhelmstrasse 76  
 Grundgebühr 3,32 €
- b) in Übergangsheimen für Aussiedler:  
 Am Höfchen 7  
 Oberdüsseler Weg 13  
 Rotdornweg 11  
 Grundgebühr 7,31 €

**Begründung:**

*Centgenaue Anpassung auf Euro-Beträge, Wegfall des Gebührensatzes für das Objekt Fortunastraße 31 (da nicht mehr vorhanden)*

§ 5 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Für Nebenkosten werden folgende Beträge festgesetzt:

a) Heizkosten

in den Übergangsheimen:

Am Höfchen 7	0,56 € pro m <sup>2</sup> und Monat
Oberdüsseler Weg 13	0,66 € pro m <sup>2</sup> und Monat
Rotdornweg 11	0,41 € pro m <sup>2</sup> und Monat
In den Eschen 14	0,61 € pro m <sup>2</sup> und Monat
Wilhelmstrasse 76	1,23 € pro m <sup>2</sup> und Monat

b) Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung

in den Übergangsheimen:

Am Höfchen 7	41,93 € je Person und Monat
Oberdüsseler Weg 13	44,48 € je Person und Monat
Rotdornweg 11	41,41 € je Person und Monat
In den Eschen 14	44,99 € je Person und Monat
Wilhelmstrasse 76	54,20 € je Person und Monat

**Begründung:**

*Centgenaue Anpassung auf Euro-Beträge, Wegfall der Heiz- und Nebenkosten für das Objekt Fortunastraße 31 (da nicht mehr vorhanden), Ergänzung um den klarstellenden Zusatz "und Monat" bei den Nebenkosten*

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath**

§ 20 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18. Januar 1996 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbusse bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Satzung über die Beschaffenheit und Grösse privater Kinderspielflächen der Stadt Wülfrath**

§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Beschaffenheit und Grösse privater Kinderspielflächen vom 23. Oktober 1989 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbusse bis zu 500,00 €, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbusse bis zu 250,00 € geahndet werden.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Absatz 7 der Landesbauordnung**

§ 2 der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Absatz 7 der Landesbauordnung vom 24. Januar 1983 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschliesslich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

- in der Gebietszone I auf 3.796,34 €
- in der Gebietszone II auf 2.415,85 €

festgesetzt.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung der Satzung über die Entsorgung privater Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben in der Stadt Wülfrath**

§ 15 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung privater Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben vom 20. April 1998 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbusse bis zu 5.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbusse bis zu 250,00 € geahndet werden.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Wülfrath**

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage vom 11. August 1997 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag für die sich nach § 3 ergebenden Flächen beträgt 6,82 € je qm anrechenbare Grundstücksfläche.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wülfrath**

§ 8 Abs. 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 19. März 1990 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

#### **Artikel 13**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath**

§ 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 23. Mai 2000 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 511,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Die Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath vom 23.05.2000 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde pauschal 52,00 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 .

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme

je angefangene Stunde 51,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens

je angefangene Stunde 51,00 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

je angefangene Stunde 51,00 €

4.4 jeweils eventuell zuzüglich Fahrzeugkosten

je Einsatz 20,50 €.

#### **Artikel 14**

#### **Änderung der Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath**

§ 1 Abs. 3, 4 der Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 20. Juni 2000 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Regelstundensatz wird auf 15,50 € festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,50 € je Stunde überschreiten.

§ 2 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens 8,00 € erstattet.

#### **Artikel 15**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20. Juni 2000 erhält folgende Fassung:

- (1) Die nachstehenden Gebühren errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Zeitdauer beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache. Angebrochene Zeiteinheiten werden voll berechnet.

#### **5. Personalgebühren**



Nr.	Leistung	Gebühr/Stunde
1.1	Einsatz eines Feuerwehrmannes	26,50 €
1.2	Brandwache eines Feuerwehrmannes	10,00 €

6. Fahrzeuggebühren

Nr.	Leistung	Gebühr/Stunde
<b>2.1</b>	<b>Einsatz eines Fahrzeugs einschl. der mitgeführten Geräte</b>	
	Tanklöschfahrzeug 16	123,00 €
	Löschgruppenfahrzeug 16	112,50 €
	Löschgruppenfahrzeug 8	89,50 €
	Kraftfahrdrehleiter	217,00 €
	Rüstwagen RW 1	117,50 €
	Rüstwagen RW 2	117,50 €
	Schlauchwagen	30,50 €
	Lastkraftwagen	25,50 €
	Einsatzleitwagen	31,00 €
	Mannschaftstransportwagen	29,50 €
	Wechselader	30,50 €
	Gw-Öl	92,00 €
	Gw-Gefahrgut	92,00 €

**2.2 Wird ein Fahrzeug nur für eine Brandwache benötigt, bezieht sich die Gebühr der Ziffer 2 auf 1 Tag.**

In den vorstehenden Gebühren sind die Kosten für die Kraftstoffe enthalten.

7.

8. Gebühren für feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstung pro Tag

<b>3.1</b>	<b>Motorgeräte</b>	
	Motorsäge	21,50 €
	Stromaggregat	21,50 €
	Tragkraftspritze	21,50 €
	Be- und Entlüftungsgerät	21,50 €
	Unterwasserpumpe	21,50 €
<b>3.2</b>	<b>Hydro-Pumpe</b>	<b>5,00 €</b>
	Hydro-Spreizer	10,00 €
	Hydro-Schere	10,00 €
	Steckleiter	5,00 €
	Kettenzug	2,50 €
	Zugwinde (Greifzug)	5,00 €
	Rettungssäge	20,50 €
<b>3.3</b>	<b>Beleuchtungsgeräte</b>	
	Handscheinwerfer	5,00 €
	Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	21,50 €
<b>3.4</b>	<b>Atemschutzgerät</b>	

Pressluftatmer	21,50 €
Sauerstoffschutzgerät	15,50 €
Sauerstoffbehandlungsgerät	21,50 €
Pulmotor	7,50 €
Atemschutzmaske	5,00 €
Chemikalienschutzanzug mit Atemschutzgerät	25,50 €
<b>3.5 Wasserfördergeräte und Zubehör</b>	
Wasserstrahlpumpe	10,50 €
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
Verteiler	4,00 €
Sammelstück	1,00 €
Strahlrohr	3,50 €
Übergangsstück	1,00 €
Druckschlauch je Länge	5,00 €
Saugschläuche je Länge	4,00 €
<b>3.6 Sonstige Geräte</b>	
Rohrschlauchüberprüfung	5,00 €
Schlauchbrücke je Paar	2,50 €
Heuwehrgerät	25,50 €
Brennschneidgerät	23,50 €
Sicherheitsgurt	2,50 €
Kübelspritze mit Schlauch	5,00 €
Feuerlöscher	7,00 €
Hebekissen	10,00 €
Hitzeschutzanzug	15,50 €
Einreißhaken	2,50 €
Kabeltrommel	5,00 €
Schlauchboot	20,50 €

9. Gebühren für böswillige oder missbräuchliche Alarmierung:

Berechnung erfolgt nach Ziffer 1 und 2

#### **Artikel 16**

#### **Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes der Stadt Wülfrath**

Der Gebührentarif der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes vom 17. Dezember 1997 erhält folgende Fassung:

## **GEBÜHRENTARIF**

### **I. Gebühr für die Abgabe von Reihengräbern**

#### Gebührensätze

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder<br>bis zu 5 Jahren je Grab | 299,62 € |
| 2. Erdbestattungs-Reihengrab für Personen<br>über 5 Jahre je Grab  | 898,34 € |
| 3. Urnen-Reihengrab je Grab  | 374,27 € |

Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20.v. H.

- |  |          |
|--|----------|
| 4. Die Gebühr für die Abgabe einer Grabkammer-<br>Reihengrabstätte beträgt | 431,02 € |
|--|----------|

### **II. Gebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern**

#### **Für eine Nutzungszeit von 25 Jahren**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erdbestattungs-Wahlgrab je Wahlgrabstelle | 1.297,15 € |
| 2. Urnen-Wahlgrab je Wahlgrabstelle          | 648,32 €   |

Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.

- |  |          |
|--|----------|
| 3. Die Gebühr für die Abgabe einer Grabkammer-<br>Wahlgrabstätte beträgt | 622,75 € |
|--|----------|

Übersteigt die vorgeschriebene Ruhezeit bei einer Bestattung die Nutzungszeit, so ist für die zur Erhaltung der Ruhezeit notwendigen Jahren die anteilige, nach der Zahl der Jahre berechnete Nutzungsgebühr für die ganze Wahlgrabstätte nachzuentrichten.

### **III. Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren umfassen das Ausheben und Schliessen des Grabes, die Benutzung des Sargwagens und der Kranzständer, das Aufbringen und spätere Abfahren der Kränze, das Ausschmücken mit Grabmatten und das erste Anhügeln des Grabfeldes. In den Bestattungsgebühren sind dagegen insbesondere (bei einer Beibelegung) die Reinigung der Nachbargräber, das Abräumen von Pflanzen und das Versetzen von Grabsteinen nicht enthalten. Leichenträger sind von privater Seite zu stellen.

Sie betragen:

### **Gebührensatz**

1.	Für Beisetzungen in Erdbestattungs-Reihen- gräbern für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	124,76 €
2.	Für Beisetzungen in Erdbestattungs-Reihen- gräbern für Personen über 5 Jahre	398,81 €
3.	Für Beisetzungen in Wahlgräbern	398,81 €
4.	Für Beisetzungen in Urnen-Reihengräbern	124,76 €
5.	Für Beisetzungen in Urnen-Wahlgräbern	124,76 €
6.	Für Beisetzungen in einer Grabkammer-Reihen- grabstätte	319,05 €
7.	Für Beisetzungen in einer Grabkammer-Wahl- grabstätte	319,05 €

### **IV. Umbettungen**

1.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen auf dem gleichen Friedhof bei Verstorbenen	
	• bis zu 15 Jahren Ruhezeit	748,53 €
	• über 15 Jahre Ruhezeit	498,51 €
2.	Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung auf einen anderen Friedhof bei Verstorbenen	
	• bis zu 15 Jahren Ruhezeit	498,51 €
	• über 15 Jahre Ruhezeit	249,51 €
3.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof	249,51 €
4.	Für die Ausgrabung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof	124,76 €

Die Kosten für die erforderlichen neuen Säрге und Urnen sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleich gilt für die Kosten, die durch Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Sträuchern und Pflanzen an Grabstellen oder Wahlgrabstellen entstehen. Nicht enthalten in dem Gebührensatz sind die Überführungskosten zum anderen Friedhof.

## **V. Benutzung der Leichenzellen**

### **Gebührensätze**

Für die Aufbewahrung von Leichen:

- bis zu 4 Tagen 99,70 €
- für jeden weiteren Tag 24,54 €

## **VI. Benutzung der Friedhofskapelle mit Grundausstattung**

Für den Betrieb der Orgel wird seitens der Stadt kein Personal gestellt,  
für jede Bestattungsfeier 124,76 €

## **VII. Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen**

Für die Genehmigung und Abnahme von Grabmalen  
werden erhoben 50,11 €

## **VIII. Genehmigung und Abnahme von Grabeinfassungen**

Für die Genehmigung und Abnahme von Grabeinfassungen  
werden erhoben 50,11 €

## **IX. Ausstellung von Bescheinigungen 14,83 €**

### **Artikel 17**

#### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wülfrath**

§ 1 Abs. 2, 3 und 4 der Vergnügungssteuersatzung vom 06. Juli 1988 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Steuer nach § 19 Absatz 2 beträgt für in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 € und für sonstige Apparate 30,00 € für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer nach § 19 Absatz 3 beträgt für in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie in anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 € und für sonstige Apparate 22,50 € für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (4) Die Steuer nach § 20 Absatz 2 S. 1 beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 €. Werden ausschliesslich Tanzveranstaltungen gewerblicher Art geboten, so beträgt die Steuer für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.

### **Artikel 18**

#### **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath**

§ 24 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 20. Dezember 2000 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **Artikel 19**

### **Inkrafttreten**

Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.